



Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung

IHK- und HWK-Berufe

www.kubb.bayern.de



Sie beabsichtigen eine Fachkraft mit einer ausländischen Ausbildung in Ihrem Unternehmen einzustellen?

Wir unterstützen Sie dabei!

Wer wir sind

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB) ist als Teil der Regierung von Mittelfranken bayernweit zuständig und setzt sich aus einem internationalen Team von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen zusammen. Wir beraten Sie individuell, neutral und kostenfrei zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Die Besonderheit der IHK- und HWK-Berufe

Für die Anstellung in zahlreichen handwerklichen Berufen (z. B. Friseurhandwerk, Bäckerhandwerk, Maurerhandwerk, Zahntechnik) sowie in industriellen Berufen (z. B. Industriemechanik, Kochberuf, Industrieelektrik) ist in Deutschland keine bestimmte Ausbildung vorgeschrieben. Das Absolvieren einer Berufsausbildung wird aber empfohlen.

Ausländische Abschlüsse können mit einer deutschen Berufsausbildung verglichen werden. Hier spricht man von der **Gleichwertigkeitsfeststellung**. Das Verfahren hierzu ist nicht verpflichtend.

Dennoch wird das Verfahren als „Transparenzinstrument“ empfohlen:

Es macht ausländische Qualifikationen sichtbar und vergleichbar, schafft Klarheit für Arbeitgeber und verbessert so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie die berufliche Entwicklung.

In Bayern sind die sechs **Handwerkskammern** für die Anerkennung der HWK-Berufe zuständig. Für die IHK-Berufe ist die **IHK FOSA** die zentrale Anerkennungsstelle.

Sie fragen sich

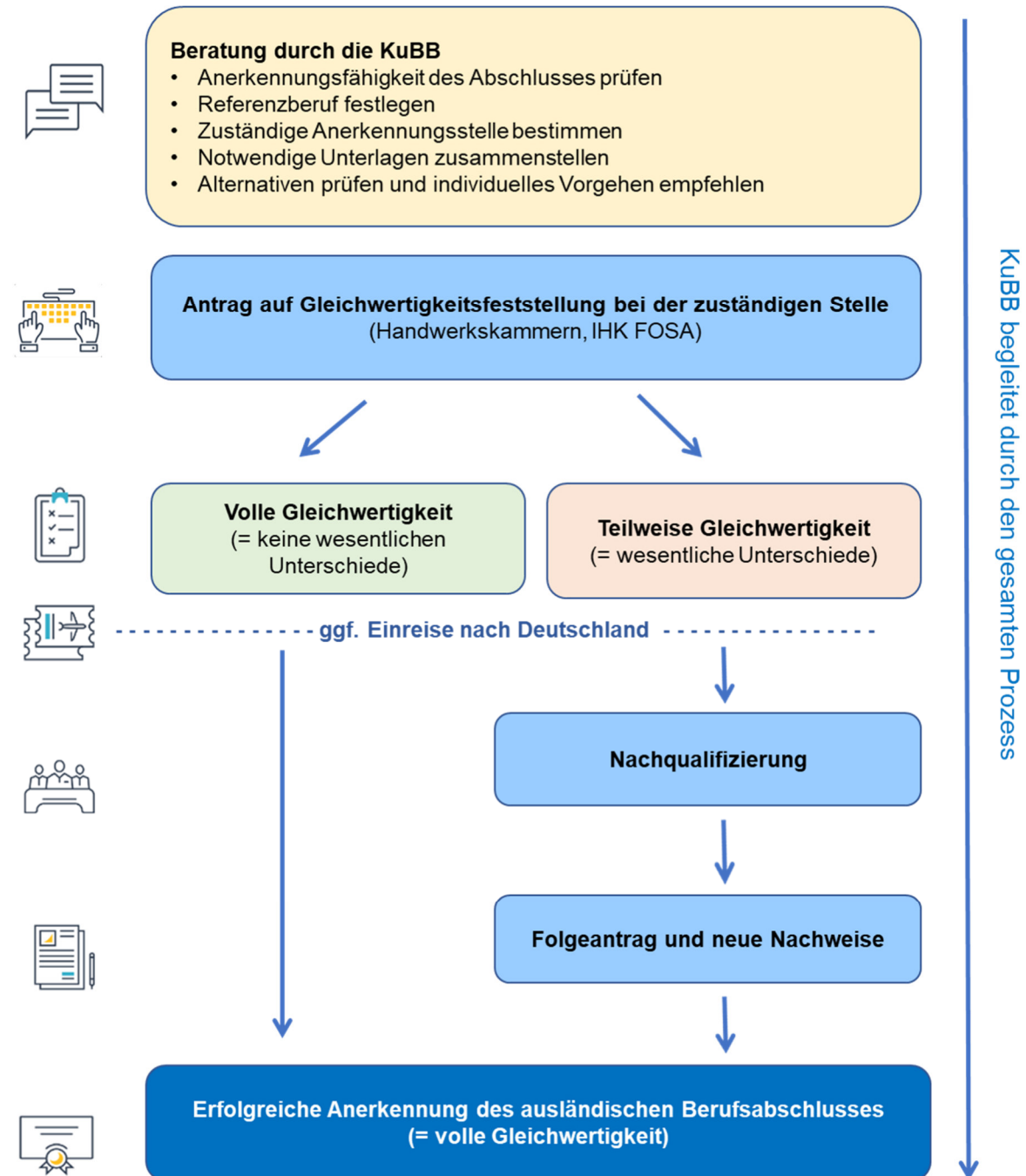
- Wie läuft das Verfahren bei den Handwerkskammern und der IHK FOSA ab?
- Welche Unterlagen werden benötigt? Wie lange dauert das Verfahren?
- Werden Deutschkenntnisse verlangt?
- Wie kann das Verfahren ausgehen?
- Wird die Berufserfahrung berücksichtigt?
- Welche Kosten können entstehen?

Wir geben Ihnen Antworten auf diese Fragen und begleiten Sie durch das Verfahren.

Wir beraten Sie gerne auf Deutsch, Englisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Portugiesisch und Ukrainisch.

Ihr Weg zur beruflichen Anerkennung

Berufe im Zuständigkeitsbereich der IHK und der HWK



Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung und erfasst nicht alle Alternativen.

Wichtiges kurz erklärt

Referenzberuf

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt stets mit einem passenden und aktuell gültigen deutschen Ausbildungsberuf, dem sogenannten Referenzberuf. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle die ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf.

Gleichwertigkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens führt die zuständige Anerkennungsstelle eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Hierbei wird die ausländische Ausbildung mit der Ausbildung im deutschen Referenzberuf in Inhalt und Dauer verglichen.

Unter Umständen können festgestellte Unterschiede durch einschlägige und nachgewiesene Berufserfahrung sowie sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden.

Werden keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und der deutschen Ausbildung festgestellt, erlässt die Anerkennungsstelle einen **Bescheid über die volle Gleichwertigkeit**.

Wenn die Anerkennungsstelle wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und der deutschen Ausbildung feststellt, erlässt die Stelle einen **Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit**. Die festgestellten wesentlichen Unterschiede werden darin im Einzelnen aufgeführt. Um anschließend die volle Gleichwertigkeit zu erhalten, müssen die im Bescheid festgestellten Unterschiede ausgeglichen werden.

Nachqualifizierung/Anpassungsqualifizierung

Wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf lassen sich meistens mit einer Maßnahme zur Qualifizierung ausgleichen.

Ein Ausgleich der festgestellten Unterschiede kann in der Regel durch eine betriebliche Anpassungsqualifizierung erfolgen. Der Betrieb muss für die Qualifizierung geeignet sein. In einigen Fällen sind Kurse notwendig, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen. Die passende Maßnahme wird individuell festgelegt. Eine Anpassungsqualifizierung muss genau zu dem jeweiligen Beruf und der Qualifikation passen. Nur dann wird die volle Gleichwertigkeit erreicht.

Folgeantrag

Nach erfolgreichem Abschluss der Anpassungsqualifizierung kann ein Folgeantrag gestellt werden. Dabei prüft die zuständige Stelle, ob die wesentlichen Unterschiede durch die Anpassungsqualifizierung ausgeglichen werden konnten.

Wenn die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen wurden, stellt die zuständige Stelle die volle Gleichwertigkeit fest.

So erreichen Sie uns

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Marienstraße 17
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 2352-212

E-Mail kubb@reg-mfr.bayern.de

www.kubb.bayern.de



Impressum:

Herausgeber:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bildnachweis:

Adobe Stock

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von Mittelfranken herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regierung von Mittelfranken zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.
